

Sitzung vom 22. Januar 1992

223. Anfrage

Kantonsrat Dr. Josef Gunsch, Russikon, hat am 28. Oktober 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Die Landwirtschaft steckt in einer schwierigen Situation. Ganz offensichtlich kann sie ihr Überleben in Zukunft nicht über eine Produktionssteigerung im konventionellen Bereich sichern.

Die Finanzlage des Kantons und des Bundes ist kritisch. Ausgaben mit schlechter Begründung haben keinen Platz mehr.

Die Bevölkerung wird betreffs Schutz der Landschaft zunehmend kritischer. Die bei Meliorationen klassische Ausräumung der Landschaft und die damit verbundene Verarmung an Flora und Fauna werden immer weniger geschluckt. Das Meliorationsamt beginnt nun selber mit Wiederbelebungs-meliorationen.

Um so erstaunlicher sind die bei der öffentlichen Auflage des UVB der Melioration Wildberg gezeigten Pläne:

25 ha Land sollen neu drainiert werden, 37 km Strassen sollen neu, 22,3 km fast neu gebaut werden, 9 km werden mit einem Schwarzbelag versehen, also sollen neu gänzlich versiegelt werden. Eine grosse Zahl eingedolter Bäche wird erneut eingedolt.

1. Betrachtet der Regierungsrat die vorgeschlagene Melioration Wildberg noch als zeitgemäss?
2. Wenn ja, wie begründet er die ausgedehnten Neudrainagen, den ausgedehnten Strassenbau, die Neuversiegelung und den weitgehenden Verzicht auf Bachrevitalisierungen?
3. Wenn ja, ist das Projekt dringlich, oder kann es angesichts der Finanzknappheit bei Kanton und Bund zurückgestellt werden?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Josef Gunsch, Russikon, wird wie folgt beantwortet:

Eine zeitgemässe Melioration muss verschiedene Ziele erfüllen, wovon die drei wichtigsten wie folgt umschrieben werden können:

1. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft (Art. 77 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 [LwG]).
2. Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, besonders im Berggebiet (Art. 2 LwG).
3. Erhaltung der Landschaft und Wahrung der Naturschutz- und anderer öffentlicher Interessen (Art. 79 LwG).

Die Gewichtung der Ziele hat sich im Laufe der Jahre gewandelt. Die Kriegsjahre und auch noch die Nachkriegsjahre waren vom Bewusstsein der Notwendigkeit geprägt, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Die Produktionssteigerung stand im Vordergrund. Heute haben Natur- und Landschaftsschutzinteressen sowie jene Verbesserungen Priorität, welche kostensparend wirken, den Betriebsaufwand reduzieren und die bäuerliche Arbeit erleichtern. Diese Gesichtspunkte werden um so wichtiger, als die Landwirtschaft dem internationalen Konkurrenzkampf vermehrt ausgesetzt ist. Ferner erleichtert die Arrondierung des Bodens die notwendigen Sanierungen der landwirtschaftlichen Hochbauten. Ausserdem erfolgt mit der Zusammenlegung die Bereinigung der

Grundlasten und Dienstbarkeiten, und es werden durch die anschliessende Vermessung die Voraussetzungen für die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs geschaffen.

Bei der Durchführung der Güterzusammenlegungen sind die öffentlichen Interessen, wie etwa die Ziele der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und des Gewässerschutzes, bestmöglich wahrzunehmen (Art. 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979; LG). Sicherung einer betriebswirtschaftlich zweckmässigen Landbewirtschaftung und konsequente Respektierung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes müssen keine Gegensätze sein. Im Rahmen des modernen Meliorationsverfahrens gelingt es vermehrt, Verbesserungen im Sinne dieser Interessen und damit eine Aufwertung der Landschaft zu erreichen. Wesentliches Instrument ist die landschaftspflegerische Begleitplanung und die enge Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern, Fachleuten des Meliorationswesens, des Naturschutzes, des Gewässerbaus usw.

Die erwähnten Ziele und Interessen sind nach wie vor aktuell und gelten auch für die Melioration Wildberg, deren Durchführung am 11. April 1988 von den Grundeigentümern beschlossen wurde. Es besteht kein Anlass, das Projekt zurückzustellen. Die Staatsbeiträge in einer Gesamthöhe von schätzungsweise 10,4 Millionen Franken werden verteilt auf einen Zeitraum von rund zwölf Jahren fällig.

Gemäss der am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV) unterliegt die Gesamtmelioration Wildberg angesichts des Beizugsgebietes von 1264 ha der UVP-Pflicht.

Der Regierungsrat prüft die Umweltverträglichkeit im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Projektgenehmigung und Beitragszusicherung nach § 86 LG).

Der Vorstand der Meliorationsgenossenschaft Wildberg hat deshalb mit Hilfe der landschaftspflegerischen Begleitplanung das Vorprojekt überarbeitet und einen Umweltverträglichkeitsbericht ausarbeiten lassen. Das bereinigte Vorprojekt wurde am 18. Juli 1991 zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht dem Regierungsrat zur Prüfung, Genehmigung und Beitragszusicherung unterbreitet.

Das Prüfungsverfahren ist zurzeit im Gang. Die Anträge der verschiedenen beteiligten Stellen liegen dem Regierungsrat noch nicht vor, und die Sache ist noch nicht reif für einen Entscheid. Die entsprechenden Punkte der Anfrage können damit noch nicht beantwortet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 22. Januar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller